

BGer 1B 323/2012 vom 1. September 2011

Bundesgericht, 2011-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_323_2012

FR: TF 1B 323/2012 du 1 septembre 2011

IT: TF 1B 323/2012 del 1 settembre 2011

Regeste

unentgeltliche Rechtsverteiständung; nachträgliches Gesuch betreffend den Beschluss vom 1. September 2011 des Obergerichts des Kantons Aargau, Strafgericht, 1. Kammer und das Urteil vom 12. April 2012 des Schweizerischen Bundesgerichts 1B_621/2011 | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der anwaltlich vertretene Gesuchsteller hatte in seiner Beschwerdeantwort vom 29. November 2011 (im Verfahren 1B_621/2011) weder beantragt, eine allfällige Parteientschädigung sei ausnahmsweise direkt seinem Rechtsvertreter zuzusprechen, noch hatte er ein Entschädigungsgesuch im Sinne von Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BGG stellen lassen, noch Ausführungen betreffend eine drohende Verrechnung von Forderungen (gegen den Gesuchsteller) gemacht. Antragsgemäss (und gestützt auf Art. 68 Abs. 2 BGG) hat das Bundesgericht in seinem Urteil 1B_621/2011 vom 12. April 2012 daher dem Gesuchsteller (Beschwerdegegner) als obsiegender Partei eine Parteientschädigung zugesprochen. Mit nachträglichem Schreiben vom 14. Mai 2012 machte der Rechtsvertreter des Gesuchstellers erstmals geltend, es drohe eine Verrechnung der seinem Mandanten zugesprochenen Parteientschädigung mit Forderungen der Beschwerdeführerin als Zivilklägerin. Am 25. Mai 2012 stellte er ein nachträgliches Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteiständung.

E. 2

Die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 64 BGG wären schon im Verfahren 1B_621/2011 erfüllt gewesen. Das Bundesgericht musste in seinem Urteil vom 12. April 2012 allerdings davon ausgehen, dass der Rechtsvertreter aus der antragsgemäss zugesprochenen Parteientschädigung honoriert werden würde. Gemäss Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BGG steht dem Anwalt oder der Anwältin ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse zu, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus der zugesprochenen Parteientschädigung gedeckt werden kann. Dieser Fall tritt nicht nur ein, wenn sich die Parteientschädigung als uneinbringlich erweist, sondern auch, wenn die Gegenpartei die von ihr geschuldete Parteientschädigung mit eigenen Forderungen gegen die unentgeltlich verteiständete Partei verrechnet. In beiden Fällen ginge die Rechtsvertretung der bedürftigen Partei ihres Honorars verlustig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1F_30/2009 vom 15. April 2010 E. 2-3; s. auch Urteile 1F_17/2009 vom 4. November 2009; 1P.411/1998 vom 7. August 1998; 9C_516/2007 vom 4. August 2008 E. 2; THOMAS GEISER, in: Basler Kommentar BGG, 2. Aufl., Basel 2011, Art. 64 N. 38).

E. 3

Nach dem Gesagten ist das nachträgliche Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteiständung gutzuheissen und dem Gesuchsteller für das Verfahren 1B_621/2011 eine angemessene

Entschädigung aus der Bundesgerichtskasse zuzusprechen. Demgemäss ist die private Verfahrensbeteiligte von der ihr (im Urteil vom 12. April 2012) auferlegten Parteientschädigung zu entbinden. Für das vorliegende Verfahren sind weder Kosten zu erheben, noch Entschädigungen zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.